

Verwaltungsstrafen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Mit der Änderung des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik wurde ein System administrativer Geldbußen für die statistischen Bereiche, die unter dieses Gesetz fallen, eingeführt.

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 9. Januar 2005 müssen für den Güterverkehr zwischen Belgien und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union monatliche Intrastat-Meldungen bei der Belgischen Nationalbank eingereicht werden. Gegen Rechtspersonen, die den angegebenen Pflichten nicht nachkommen oder die sich gegen Ermittlungen und Feststellungen widersetzen, wird eine administrative Geldbuße verhängt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft befindet, dass die Strafverfolgung einzustellen ist. Diese Verwaltungsstrafen reichen gemäß Artikel 12bis des Gesetzes vom 4. Juli 1962 von 100 bis 10.000 Euro.

Das strafrechtliche oder administrative Strafverfahren wird mit der Erstellung eines Protokolls eingeleitet. Dieses Protokoll wird dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben zugestellt. Wenn die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absieht, beschließt der leitende Beamte des Nationalen Institut für Statistik, ob er eine administrative Geldbuße auferlegt oder nicht. Dem Zuwiderhandelnden wird vor diesem Beschluss die Möglichkeit zur Einrede geboten.

Der Beschluss des leitenden Beamten legt den Betrag der administrativen Geldbuße zusammen mit der Aufforderung zur Zahlung der Buße fest. Die administrativen Geldbußen müssen binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach der Bekanntgabe des Beschlusses bezahlt werden.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung binnen zwei Jahren nach dem Beschluss, der eine administrative Geldbuße auferlegt, werden die Beträge verdoppelt.

Weitere Informationen hierzu können Sie auf unserer Website (www.intrastat.be) unter dem vollständigen Überblick über den Rechtsrahmen von Intrastat abrufen.